



Gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG Version 1.3 überarbeitet am 01.03.2023

1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktbezeichnung Umwelt-Säulen für PCB- / Dioxin-Analytik
Artikelnummer 14308

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Produkt für analytische Zwecke. Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0

Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Company: LCTech GmbH
Daimlerstr. 4
D-84419 Obertaufkirchen
Tel: +49 8082 2717-0
Fax: +49 8082 2717-100
E-Mail: info@LCTech.de

1.4 Notrufnummer

Außerhalb Deutschland (DE): Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum oder Ihren lokalen Rettungsdienst.

DE: Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ)
99089 Erfurt, Tel. +49 (0)361 730730

AT: Österr. Vergiftungsinformationszentrale,
Tel. 01 4064343

CH: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
(STIZ) 8032 Zürich,
Tel. 145/ international +41 44 251 51 51

Fehlende Unterabschnitte sind für die Beurteilung des Produkts nicht relevant und werden programmtechnisch weggelassen.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs (für das vollständige Produkt)

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme



GHS05

Signalwort

GEFAHR

Gefahrenhinweise

H314

Gefahrenklassen/-kategorien

Ätzwirkung auf die Haut 1A
 Schwere Augenschädigung 1

2.2 Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Allgemein ist bei pH-Werten < 2 oder > 11,5 mit ätzender Wirkung zu rechnen.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Verursacht auf der Haut, Augen und Schleimhäuten je nach Konzentration, Temperatur und Einwirkzeit unterschiedlich schwere Verätzungen und schlecht heilende Wunden. Dämpfe, besonders auch aus heißer Flüssigkeit und Nebel wirken stark reizend auf Augen und Atmungsorgane.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

--- Nicht in die Umwelt gelangen lassen. ---

Sonstige Gefahren

--- Inwieweit die Gefährdung durch Einatmen von Feinstaub (< 12 µm) zutrifft, kann nicht abschließend beurteilt werden. Wir empfehlen deshalb, Stäube nicht einzusatmen. Es ist möglich, dass Staub über eine längere Zeit Schädigungen der Atemwege verursacht.

2.3 Sonstige Gefahren: Gefahrenbezeichnung der Komponenten

10 St. Kartuschen Dioxin-Umwelt (OEM)

CLP Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme



GHS05

Signalwort

GEFAHR



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

Gefahrenhinweise	Gefahrenklassen/-kategorien
H314	H314 Ätzwirkung auf die Haut 1A Schwere Augenschädigung 1

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemische

10 St. Kartuschen Dioxin- Umwelt (OEM)
 Stoffname: Kieselgel CAS-Nr.: 7631-86-9
 Konzentration: 20 - 80 %
 Summenformel: SiO₂
 Pseudonym: Silicagel, Siliziumdioxid
 REACH Reg.-Nr.: 01-2119379499-16-XXXX
 REACH Vorregistrierung (für): 05-2114282046-51-0000 (2018)

EG-Nr.:	231-545-4	
nach 1999/45/EG: -	nach CLP (GHS):	nicht erforderlich
Stoffname: Schwefelsäure	CAS-Nr.:	7664-93-9
Konzentration:	30 - 51 %	
Summenformel:	H ₂ SO ₄	
REACH Reg.-Nr.:	01-2119458838-20-xxxx	
EG-Nr.: 231-639-5	Index-Nr.:	016-020-00-8
KE-Nr.:	KE-31032	
nach 1999/45/EG: R 35	nach CLP (GHS):	H314

3.2 Bemerkung

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen. Für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen. Für ärztliche Behandlung sorgen. Dem Arzt die Produktverpackung, die Gebrauchsanweisung und dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort entfernen. Betroffene Haut/Schleimhaut gründlich mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Keine Neutralisationsversuche. Ggf. lockeren Verband anlegen.

Nach Augenkontakt

Bei gut geöffnetem Lidspalt betroffenes Auge unter Schutz des unverletzten Auges mindestens 10 Minuten mit Augenwaschflasche, Augenbrause oder fließendem Wasser spülen. Bei Schmerzen zur Lösung des Lidkrampfes vorher möglichst Augentropfen mit Proxymetacain 0,5% (z.B. Proparacain) einbringen. Dann lockeren Verband anlegen. Weiterbehandlung durch Augenarzt.

Nach Inhalation

Im Falle des Erbrechens und bei Bewusstlosigkeit, stabile Seitenlage und Atemwege freihalten.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

Nach Verschlucken

Sofort reichlich Wasser mit Aktivkohle-Zusatz trinken lassen. Auf keinen Fall Erbrechen anregen. Keine Neutralisationsversuche.

Evtl. mögliche Nachwirkungen mit dem Arzt besprechen.

4.2 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

VERÄTZUNG: Bei HAUTKONTAKT ist rasches, lang anhaltendes Abspülen mit Wasser notwendig. Neutralisationsversuche können häufig das Geschehen noch verschlimmern. Nach Entzündungsreaktionen Anwendung von Glucocorticosteroiden. Bei AUGENKONTAKT ist rasches, lang anhaltendes Ausspülen mit Wasser notwendig. Lidkrampf lösende Maßnahmen. Den ätzenden Stoff benennen. Weitere Behandlung durch einen Augenarzt. Nach VERSCHLUCKEN Aluminiumhydroxid-Präparat verabreichen. Nach EINATMEN ätzender Aerosole Prophylaxe gegen Lungenödem durchführen. Bei ATEMNOT Sauerstoff inhalieren lassen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Umweltgefährdung erst bei Freiwerden größerer Mengen der Substanz oder der Zersetzungsprodukte möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff. Bei größeren Mengen ggf. umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) und bei massiver Schadstoffentwicklung dicht schließenden Chemie-Schutzanzug (Vollschutzanzug) anlegen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen Schutzbrille tragen (siehe 8.2), ggf. Gesichtsschutz. Turnusmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand einer Betriebsanweisung erforderlich. Beschäftigungsbeschränkungen beachten.

6.2 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben. Benetzten Boden und Gegenstände mit viel Wasser reinigen.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung gewährleistet. Lagerklasse (TRGS 510): siehe 12.1

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten.
 Beim Transport von Glasgefäßen geeignete Überbehälter benutzen.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

10 St. Kartuschen Dioxin- Umwelt (OEM)

Stoffname: Kieselgel CAS-Nr.: 7631-86-9
 TRGS 900: 1,25 A / 4 E mg/m³
 E/e einatembar

Spitzenbegrenzung: Y
 hautresorptiv (H), atemwegssensibilisierend (Sa), hautsensibilisierend (Sh), fruchtschädigend (Z)
 nicht sicher bzw. (Y) sicher ausgeschlossen

SUVA(CH) MAK-Werte: 4 e mg/m³
 TRGS 901: No. 96
 TRGS 905: R_F C
 gelistet in TRGS: 900 (Staub), 901, 905

Stoffname: Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9
 EU-Angabe: 0.1 e mg/m³
 TRGS 900: 0.1 E mg/m³
 E/e einatembar

Spitzenbegrenzung: 1 (I), Y
 hautresorptiv (H), atemwegssensibilisierend (Sa), hautsensibilisierend (Sh), fruchtschädigend (Z)
 nicht sicher bzw. (Y) sicher ausgeschlossen

SUVA(CH) MAK-Werte: 0,1 e mg/m³
 TRGS 901: 104
 TRGS 905: R_F C
 gelistet in TRGS: 900, 901, 905

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Auf größte Sauberkeit am Arbeitsplatz achten.

Atemschutz

Nur wenn zusätzlich Hinweise in Gebrauchsanweisung. Bei regelmäßigem Umgang Staubmaske/-schutzfilter Klasse P3 verwenden.

Handschutz

Ja, nach EN 374 (Durchbruchzeit >30 min - Klasse 2) Handschuhe aus PVC (z.B. von Ansell oder KCL).



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

Augenschutz

Ja, Schutzbrille nach EN 166 mit integriertem seitlichem Spritzschutz oder Rundumschutz oder Gesichtschutz.

Körperschutz

Empfohlen, damit die Kleidung keinen Schaden nimmt, damit keine Kontamination mit diesen Gefahrstoffen erfolgt.

Schutz und Hygienemaßnahmen

Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen und Aufbewahren von Nahrungsmitteln im Arbeitsraum ist untersagt. Vorbeugender Hautschutz erforderlich. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Benetzte Kleidung sofort entfernen und mit Wasser ausspülen. Erst nach Reinigung wieder benutzen. Nach Arbeitsende und vor den Mahlzeiten Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen, danach mit Hautschutzcreme einreiben.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

10 St. Kartuschen Dioxin- Umwelt (OEM)

Farbe: -

Geruch: -

Aggregatzustand: -

9.2 Sonstige Angaben

Sicherheitsrelevante Basisdaten

10 St. Kartuschen Dioxin- Umwelt (OEM)

pH: 0

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

-

9.3 Sonstige Angaben

nicht erforderlich

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen

Nur wenn Hinweise auf dem Produkt.

10.2 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Säuren/Basen.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte

In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe.

10 St. Kartuschen Dioxin- Umwelt (OEM)

Stoffname:	Kieselgel	CAS-Nr.: 7631-86-9
LD50 _{orl rat} :	>>2000 mg/kg	
Stoffname:	Schwefelsäure	CAS-Nr.: 7664-93-9
LD50 _{orl rat} :	2140 mg/kg	
LC50 _{ihl mouse} :	320 _{4h} mg/L	
LC50 _{ihl rat} :	510 mg/m ³	

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe.

10 St. Kartuschen Dioxin- Umwelt (OEM)

Stoffname:	Kieselgel	CAS-Nr.: 7631-86-9
WGK:	nwg	Kenn-Nr.: 0849
Lagerklasse (TRGS 510):	13	
Stoffname:	Schwefelsäure	CAS-Nr.: 7664-93-9
LC50 _{fish/96h} :	16-29 mg/L	
EC50 _{daphnia/48h} :	29 _{24h} mg/L	
WGK:	1	Kenn-Nr.: 0182
Lagerklasse (TRGS 510):	8 B	

13 Hinweise zur Entsorgung

Bitte beachten Sie nationale Vorschriften zur Sammlung und Beseitigung von Laborabfällen (Abfallschlüssel nach Anh. V der VO 1013/2006/EG: 16 05 06; nach ÖNORM S2100: 59305).

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Leere Behältnisse von ätzenden Reagenzien vor der Entsorgung mit Wasser ausspülen.

14 Angaben zum Transport

UN-Nr.: (siehe unten) Klasse 8 II, freigestellte Mengen/EQ ($\leq 30 \text{ mL} / \sum \leq 500 \text{ mL}$) = ADR/ IATA E2 oder

14.1 UN-Nr.:	3260	14.2 Transportname: Ätzender saurer anorganischer fester Stoff, n.a.g. (Schwefelsäure-Gemisch)
14.3 Klasse:	8	14.4 Verpackungsgruppe: II

Straßentransport

Klassifizierungscode: C2

Begrenzte Menge: LQ 23

Freigestellte Menge: E 2

Tunnelbeschränkungscode:

E



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

Lufttransport

PAX: 859

CAO: 863

Max. Menge PAX: 15 Kg

Max. Menge CAO: 50 Kg

Seetransport

EmS: F-A, S-B

Staukategorie: B

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), aktualisiert August 2013 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung / GefStoffV); Neufassung vom 26. November 2010 TRGS 200, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen vom Oktober 2011 Bekanntmachung BekGS 220 Sicherheitsdatenblatt vom Juni 2013 BekGS 408 Anwendung der GefStoffV und der TRGS mit Inkrafttreten der CLP(GHS)-Verordnung vom Dezember 2009 TRGS 400, Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vom Dezember 2010, Stand: Juli 2012 TRGS 401, Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen vom Juni 2008, Stand: Februar 2011 TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Stand: März 2013

10 St. Kartuschen Dioxin- Umwelt (OEM)

CLP Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme:



GHS05

Signalwort

GEFAHR

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

P260D, P280sh, P301+330+331, P303+361+353, P304+340, P305+351+338, P501
 Dampf nicht einatmen. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN:
 Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT
 (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit
 Wasser abwaschen/duschen. BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen
 und für ungehinderte Atmung sorgen. BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige
 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit
 entfernen. Weiter spülen. Inhalt/Behälter der fachgerechten Entsorgung zuführen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

bei den kleinen Mengen nicht erforderlich



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

16 Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der R- und H-Sätze

Wortlaut H-Sätze

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

16.2 Schulungshinweise

Turnusmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren und Schutzmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen. Zusätzlich gezielte Einweisung der Beschäftigten im Umgang mit diesen Produkten.

16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

Nur für den berufsmäßigen Anwender.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach 94/33/EG und § 22 JArbSchG (DE) beachten! Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach 92/85/EWG und §§ 4 und 5 MuSchRiV (DE) beachten! Bei sachgemäßem Umgang hat ein einzelnes Produkt oder ein einzelner Test ein niedriges Gefährdungspotential.

16.4 Weitere Informationen

LCTech GmbH stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungsvermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. LCTech GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

16.5 Datenquellen

CLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz „Luftgrenzwerte“, von Januar 2006, Stand Februar 2014 SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009, aktualisiert 01.2009 KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und 453/2010/EG
Produktname: Umwelt-Säulen für PCB-/Dioxin-Analytik, P/N: 14308

16.6 Revisionen/Updates

Revisionsgrund: 0 2/2014 Unterkapitel-Strukturierung nach Verordnung 453/2010/EG,
wenn erforderlich 0 4/2014 4. Anpassung der CLP-Verordnung durch
Verordnung 487/2013/EG